

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Hagenbach  
vom 12.12.2008**

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.11.2016

Der Stadtrat Hagenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt Hagenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

**§ 2**

**Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 35 %.

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  1. in beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m,
    - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.  
Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.  
Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H. bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H.

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

## **§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlagen erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
  
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
  
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
  
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## **§ 13 Übergangsregelung**

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass

- a) Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Faureciastraße 1	2018
Stixwörthstraße	2018
Entenseestraße	2024
Kleiner Entensee	2024
Perläckerstraße	2024
Faureciastraße 2-5	2030
Im Wooge 1	2031

- b) Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Grundstücken Zufahrt oder Zugang nehmen können und mit ihrer Grundstücksfläche innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung der Stadt Hagenbach nach § 142 Baugesetzbuch liegen, mit der Rechtskraft der Aufhebung der Sanierungssatzung nach § 162 Baugesetzbuches wie folgt vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für die in Buchstabe c) genannten Zeiträume bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

<b>Fl.-Nr.:</b>	<b>Grundbuch Band/Blatt</b>	<b>Straße und Hausnummer</b>	<b>Größe in qm</b>
1	537	Bahnhofstraße 36	370
2	1571	Ludwigstraße 2	70
3	738	Bahnhofstraße 34	750
50	391	Theresienstraße 18	391
53	2733	Theresienstraße 20	334
54	855	Stadtmauergasse 8	310
55	1578	Stadtmauergasse 6	300
56	1347	Stadtmauergasse 1	100
57	680	Stadtmauergasse 3	100
59	433	Theresienstraße 30	510
60	2701	Theresienstraße 28	150
61/7	943	Stadtmauergasse 2	302
62	3374	Theresienstraße 26	310
63	1691	Theresienstraße 24	270
64	962	Theresienstraße 22	240
65	133	Theresienstraße 16	310
69	3554	Theresienstraße 12	639
70	2263	Theresienstraße 10	200
71	2711	Theresienstraße 8	170
72	1328	Theresienstraße 6	240
74	3555 + 3556	Theresienstraße 4	380
75	2191	Theresienstraße 2	170
76	529	Ludwigstraße 4	680
79	2918	Theresienstraße 2 B	190
80	1397	Ludwigstraße 10	190
82	1397	Ludwigstraße 10	480
83	1397	Ludwigstraße 10	370
84	1397	Ludwigstraße 10	310
85	1397	Ludwigstraße 10	240
86	1695	Ottostraße 7	270
87	1003	Theresienstraße 1	240
88	713	Ottostraße 5	440
89	124	Ottostraße 3	270
90	941	Ottostraße 1	1020
91	498	Theresienstraße 3	700
93	1575	Theresienstraße 23	221
94	1993	Theresienstraße 5	480
97	926	Theresienstraße 7	400
97/2	3309, 3310, 3311	Theresienstraße 9	400
<b>Fl.-Nr.:</b>	<b>Grundbuch Band/Blatt</b>	<b>Straße und Hausnummer</b>	<b>Größe in qm</b>
98	3384	Theresienstraße 21	370
99	838	Theresienstraße 19	440
100	171	Theresienstraße 11	480
101	171	Theresienstraße 11	40
101/2	1803	Theresienstraße 13	310
102	1803	Theresienstraße 13	310
103/1	2525	Theresienstraße 17	316
105	2124	Theresienstraße 27	240
107	667	Maximilianstraße 16	370
108	3286	Maximilianstraße 14	430

109	1540	Maximilianstraße 12	440
112/1	2808, 2809, 2810	Maximilianstraße 10	584
115	2266	Ottostraße 2	274
117	1283	Ottostraße 4	310
118	3529	Maximilianstraße 8	270
119	1519	Maximilianstraße 6	310
120	1082	Maximilianstraße 4	340
121	621	Ottostraße 8	170
122	2211	Ottostraße 10	217
123	2474	Ottostraße 12	200
124	42	Ottostraße 14	240
125	2170	Maximilianstraße 2	410
126	9	Ottostraße 16	680
129	194	Ottostraße 20	80
130	742	Ludwigstraße 14	250
131	742	Ludwigstraße 16	250
132	1571	Ludwigstraße 18	310
133	1571	Ludwigstraße 20	1.260
137	964	Maximilianstraße 1	353
138	1765	Maximilianstraße 5	100
140/1	3412, 3413, 3414	Maximilianstraße 7	595
141	2102	Maximilianstraße 9	200
143	41	Maximilianstraße 21	200
144/3	70	Maximilianstraße 14	139
145/3	2188	Maximilianstraße 17 A	88
145/4	252	Maximilianstraße 17	33
146/1	297	Maximilianstraße 13	255
149/1	2543, 2544	Maximilianstraße 11	540
151	1059	Kirchengasse 6	196
152	1773	Kirchengasse 4	140
153	878	Kirchengasse 3	304
154	1571	Ludwigstraße 20	340
155	1571	Ludwigstraße 20	540
156	142	Kirchengasse 1	70
157/1	1879	Ludwigstraße 24	537
158	1014	Kirchengasse 3	252
159	2538	Kirchengasse 5	306
159/2	2956	Kirchengasse 7	271
160	3464	Kirchengasse 9	240
161	1571	Kirchengasse 11	370
162	1627	Maximilianstraße 11	170
164/2	2772	Maximilianstraße 15	452
164/3	748	Friedensstraße 25 A	424
<b>Fl.-Nr.:</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Straße und Hausnummer</b>	<b>Größe</b>
	<b>Band/Blatt</b>		<b>in qm</b>
167	1735	Friedensstraße 25	340
168	2327	Maximilianstraße 23	140
168/2	2327	Maximilianstraße 23	60
168/3	3221	Maximilianstraße 25	320
169	2046	Luitpoldstraße 11	440
170	1451	Maximilianstraße 27	500
171	2549	Luitpoldstraße 9	760
172	976	Luitpoldstraße 7	760
173	1283	Maximilianstraße 29	400
177	2195	Luitpoldstraße 5	370



178	1693	Maximilianstraße 31	510
179	1158	Luitpoldstraße 3	200
180/1	986	Luitpoldstraße 3 A	428
182/1	2288	Maximilianstraße 33	465
183	1093	Luitpoldstraße 1	310
184	2920	Stadtgrabengasse 3	240
185	3352, 3353	Stadtgrabengasse 1	250
186	3117, 3118	Maximilianstraße 39	400
187	1130	Stadtgrabengasse 2	170
188	1571	Stadtgrabengasse 4	170
189	2034	Untertorstraße 5	410
190	3072	Untertorstraße 3	133
191	2747	Maximilianstraße 41	310
192	2432	Theresienstraße 29	270
193	2797	Maximilianstraße 41	70
193/2	1505	Theresienstraße 33	102
193/3	1506	Theresienstraße 31	245
193/4	1504	Theresienstraße 33	70
193/5	1580	Theresienstraße 31	68
194	399	Theresienstraße 35	330
195	1148	Untertorstraße 1	380
196	2979	Untertorstraße 10	340
197	938	Untertorstraße 8	370
198	2048	Untertorstraße 6	360
199	3543	Untertorstraße 4	384
200	617	Untertorstraße 2	440
201	1571	Untertorstraße	100
316/1	1965	Ludwigstraße 26	506
317/1	664	Ludwigstraße 28	1.144
318	3019, 3020	Ludwigstraße 30	510
319	2575	Ludwigstraße 32	280
318/2	1392	Ludwigstraße 30	70
319/2	2403	Ludwigstraße 29	240
360/34	3677	Schloßgärtenweg 1-7	2195
414/1	277	Schloßgärtenstraße1	1.314
415	3466, 3467	Bahnhofstraße 38	1.665
416	227	Schloßgärtenstraße 2	450
417	227	Schloßgärtenstraße 2	200
418	227	Schloßgärtenstraße 2	200
419	1004	Schloßgärtenstraße 4	480
422	262	Schloßgärtenstraße 6	720
423	1374	Schloßgärtenstraße 8	430
424	1752	Schloßgärtenstraße 10	235
<b>Fl.-Nr.:</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Straße und Hausnummer</b>	<b>Größe</b>
	<b>Band/Blatt</b>		<b>in qm</b>
425	1752	Schloßgärtenstraße 10	440
427	1178	Schloßgärtenstraße 12	405
429	3553	Schloßgärtenstraße 14	620
430	466	Schloßgärtenstraße 16	400
431	466	Schloßgärtenstraße 16	220
432	1763	Schloßgärtenstraße 18	270
434	958	Schloßgärtenstraße 20	490
435	3372	Schloßgärtenstraße 22	350
438	302	Schloßgärtenstraße 24	370
440	2346	Schloßgärtenstraße 28	390

441	123	Schloßgärtenstraße 26	350
442	955	Schloßgärtenstraße 30	270
443	2012	Schloßgärtenstraße 32	240
444	1607	Schloßgärtenstraße 34	270
445	609	Ludwigstraße 25	920
445/2	674	Ludwigstraße 27	600
446	1309	Ludwigstraße 29	620
447	542	Ludwigstraße 23	340
448/1	2658	Ludwigstraße (ohne Hausnummer)	80
448/2	1571	Ludwigstraße 21	160
449	654	Ludwigstraße 19	267
451/1	3554	Ludwigstraße 17 A	100
451/2	1062	Ludwigstraße 15	140
453	2492	Ludwigstraße 17	590
454	1571	Ludwigstraße (Kirche)	630
454/2	1763	Schloßgärtenstraße 18	60
454/5	466	Schloßgärtenstraße 16	130
454/3	958	Schloßgärtenstraße 20	130
454/4	1063	Ludwigstraße 15	160
456/1	1374	Ludwigstraße 13	3.780
457	1571	Ludwigstraße 13	70
458	829	Ludwigstraße 7	480
459	1340	Ludwigstraße 5	580
460	2957	Ludwigstraße 3	820
462	3351	Ludwigstraße 1	836
463	876	Bahnhofstraße 33	560
464/11	718	Bahnhofstraße 31	1.580
465	3458	Bahnhofstraße 29	410

- c) Die Befreiung erfolgt im Verhältnis der Höhe des festgesetzten oder vereinbarten Ausgleichsbetrages nach § 154 Baugesetzbuch nach folgender Staffelung:

Ausgleichsbetrag			Befreiungszeitraum
12,00 €	und mehr	je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche	15 Jahre
9,00 €	bis 11,99 €	je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche	12 Jahre
6,00 €	bis 8,99 €	je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche	9 Jahre
3,00 €	bis 5,99 €	je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche	6 Jahre
0,01 €	bis 2,99 €	je qm beitragspflichtige Grundstücksfläche	3 Jahre

- d) Die Befreiung nach Buchstabe c) beginnt für die Grundstücke im Sanierungsgebiet, siehe Buchstabe b), ab dem Jahr der Rechtskraft der Ausgleichsbeitragsbescheide, bzw. ab dem Jahr des Abschlusses von vertraglichen Ablöse-Vereinbarungen zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach § 154 Baugesetzbuch.
- e) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 14 Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hagenbach, 03. November 2016

Franz Xaver Scherrer  
Stadtbürgermeister

Überarbeitet mit erster Änderungssatzung (§ 13 Buchstabe b geändert und § 13 Buchstabe e neu eingefügt) beschlossen am 10.06.2010 - Veröffentlicht im Amtsblatt am 18.06.2010.  
Überarbeitet mit zweiter Änderungssatzung (§ 11 Absatz (1) geändert und § 13 Buchstabe a neu eingefügt) beschlossen am 06.03.2014 - Veröffentlicht im Amtsblatt am 14.03.2014.  
Überarbeitet mit dritter Änderungssatzung (§ 2, § 6 (1), § 6 (3) Nr. 5, § 6 (4) Satz 1, § 6 (4) Satz 2 im 2. Absatz, §7 (1) bis (4), § 13 geändert, § 6 Absatz (6) gestrichen, § 14 neu hinzugefügt und aus dem bisherigen § 14 wird § 15) beschlossen am 03.11.2016 – Veröffentlicht im Amtsblatt am 18.11.2016

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, 03. November 2016  
Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer  
Bürgermeister